

# Bekanntmachung

## über die Genehmigung und Auslegung – eines Bebauungsplanes – <sup>1)</sup> – ~~der Änderung eines Bebauungsplanes – <sup>1)</sup>~~

Der ~~Stadt-/Markt-~~ Gemeinderat

hat am 02. Dezember 1992 für das Gebiet

**Arbing, an der Waldberger Straße**

einen Bebauungsplan – ~~die Änderung des Bebauungsplanes <sup>1)</sup>~~ – als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan – ~~Diese Änderung des Bebauungsplanes – <sup>1)</sup>~~ ist von der Regierung von/der <sup>1)</sup> .....

vom Landratsamt ..... mit Schreiben vom ..... Nr. ....

genehmigt worden – gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt <sup>1)</sup>

ist von der Regierung von/der <sup>1)</sup> .....

vom Landratsamt **Altötting** mit Schreiben vom **07.12.92** Nr. **Sg.71**

gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden – gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich <sup>1)</sup>.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft – <sup>1)</sup> **Reischach**

**Eggenfeldener Str. 9**

Zimmer Nr. **6** während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

|   |         |
|---|---------|
| Ortsüblich bekanntgemacht durch                             |         |
| Anschlag an den Amtstafeln                                  |         |
| <small>(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)</small> |         |
| Reischach und Arbing  |         |
| am <sup>3)</sup> 14.12. 1992                                |         |
| Abgenommen am <b>21. Jan. 1993</b>                          | 19..... |
| (Unterschrift und Dienstbezeichnung)                        |         |

Reischach, 14.12.92

Ort, Tag

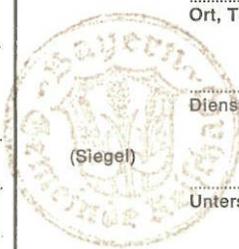
**Gemeinde Reischach**

Dienststelle

**Ertl 1. Bürgermeister**

Unterschrift

Dienstbezeichnung



<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!